



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 17/2020

23. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF) vom 18. März 2020	450
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 3. April 2020	451
--	-----

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte vom 1. April 2020.....	453
--	-----

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Renaturierung eines Teilabschnittes des Schleifbaches in der Gemarkung Bad Düben“ Gz.: L42-8301/59 vom 31. März 2020	456
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: 44-8431/2205 vom 15. April 2020	457
---	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe Gz.: 20-2217/122/2 vom 3. April 2020	458
---	-----

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe).....	459
--	-----

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Striegistal und der Stadt Nossen vom 26. September 2019 Gz.: 20-2218/5/8 vom 7. April 2020	469
--	-----

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Änderung der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter (Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter) vom 1. April 2020.....	470
--	-----

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern (VwV Vertretungsbefugnis SMF)

Vom 18. März 2020

I.

Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Angelegenheiten nach Teil A Ziffer III Nummer 8 Buchstabe a und b des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, ist im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern dem Leiter der Abteilung IV „Vermögen, Landesbau und Fachaufsicht Bundesbau“ des Staatsministeriums der Finanzen sowie der Geschäftsführung des Staatsbetriebes Sächsisches

Immobilien- und Baumanagement übertragen. Besteht die Geschäftsführung aus zwei Geschäftsführern, ist jeder Geschäftsführer auch allein zur Vertretung befugt. Sie sind befugt, die Vertretung auf andere Bedienstete des Freistaates Sachsen oder Dritte zu übertragen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Vertretungsbefugnis SMF vom 13. November 2019 (SächsABI. S. 1714) außer Kraft.

Dresden, den 18. März 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 3. April 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabuchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

– Gleichstellung von Frauen und Männern
– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Vom 1. April 2020

Die Baupreisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGV. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, die Rohbauwerte

der Anlage 2 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis ab 1. Mai 2020 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,156.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2020 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle (Anlage) bekannt gegeben.

Dresden, den 1. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Mühlberg
Abteilungsleiter

Anlage**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte**

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert Euro/m³
1	Wohngebäude	134
2	Wochenendhäuser	118
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	180
4	Schulen	172
5	Kindergärten	154
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	154
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	179
8	Krankenhäuser	199
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12 aufgeführt	154
10	Kirchen	172
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	141
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	102
13	Hallenbäder	166
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern	129
15	Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind	102
16	Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind	181
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	81
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	99
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	119
20	Tiefgaragen	184
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	89
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	
21.2.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer ⁴⁾	64
21.2.1.2	sonstige Bauart	55
21.2.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
21.2.2.1	Bauart schwer ⁴⁾	55
21.2.2.2	sonstige Bauart	44
21.2.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
21.2.3.1	Bauart schwer ⁴⁾	44
21.2.3.2	sonstige Bauart	35
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten ³⁾	129
22.2	mit nicht geringen Einbauten ³⁾	149
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21 aufgeführt	109
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Göllekeller	wie Nummer 21
25	Göllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	106
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	50
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	35
27.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

- ¹⁾ Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- ²⁾ Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren. Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- ³⁾ Hierzu zählen auch Einbauten im Sinne der Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 Absatz 3 Satz 4.
- ⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Gasbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anmerkungen:

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen

Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebauten Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Rohbausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 Euro/m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Renaturierung eines Teilabschnittes des Schleifbaches in der Gemarkung Bad Düben“

Gz.: L42-8301/59

Vom 31. März 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 13. Dezember 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Renaturierung eines Teilabschnittes des Schleifbaches in der Gemarkung Bad Düben“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 31. März 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Um-

fang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Nationalpark Dübener Heide,
- Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“,
- Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“,
- FFH-Gebiet Vereinigte Mulde und Muldeauen,
- SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“,
- Überschwemmungsgebiet „Mulde mit Mühlgraben in Eilenburg“,
- Trinkwasserschutzgebiet T-5491619 Zone 3.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Keine Verschlechterung, tendenzielle Verbesserung des Erhaltungszustandes der entsprechenden Zielarten,
- Wiederherstellung natürlichen Lebensraumes für im und am Gewässer lebende Organismen,
- Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und Aufwertung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 31. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe
der Arevipharma GmbH**

Gz.: 44-8431/2205

Vom 15. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 18. Oktober 2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Änderung der Synthese des Wirkstoffes Bisoprololfumarat. Die Änderung umfasst die Einführung einer weiteren Verfahrensstufe, die Änderung der Verfahrensführung, den Einsatz anderer vorhandener Rührmaschinen beziehungsweise Apparate und die Erhöhung der Produktionskapazität von 5 auf 30 Tonnen pro Jahr.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Dresden, den 15. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen oder apparate-technischen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswässern anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 23. April bis einschließlich 23. Mai 2019 einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe**

Gz.: 20-2217/122/2

Vom 3. April 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. März 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 11. März 2020 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 3. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)

Die Verbandsversammlung des AZV Parthe hat am 11. März 2020 auf Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 12. Dezember 2001 (SächsABI. 20/2002 S. 562) in der Fassung der 6. Änderung vom 11. Oktober 2017 (SächsABI. S. 1680) die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte/ Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Leipzig, Naunhof und Parthenstein.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe“ (AZV Parthe).

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Borsdorf.

(4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst in den Gemeinden Borsdorf, Brandis, Großpösna, Naunhof und Parthenstein die in der Anlage 1 der Verbandssatzung bestimmten Gemarkungen. Das Verbandsgebiet erstreckt sich in der Stadt Leipzig über die Ortsteile, die in der Anlage 1 der Verbandssatzung festgehalten sind. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(5) Weitere Gemeinden und Verwaltungsverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

§ 2 Rechtsnatur

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 3 Verbandsaufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für und anstelle seiner Mitglieder für das vom Zweckverband umfasste Gebiet hinsichtlich der Abwasserentsorgung die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54 ff. WHG und der §§ 48 ff. SächsWG in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

(2) Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, die zur Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung notwendigen Maßnahmen und Anlagen im technischen Einvernehmen mit den Fachbehörden zu planen, zu errichten, die

erforderlichen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben und im Bedarfsfall zu erweitern.

(3) Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG in der jeweils gültigen Fassung von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberichtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

(4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.

(5) Der Zweckverband bestellt einen Gewässerschutzbeauftragten.

(6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerung), soweit die Straßenentwässerung über eine vom Zweckverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. Die Errichtung und Unterhaltung der Straßeneinläufe, Einlauftritten und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes; die vorstehenden Anlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Reinigung von Regenwasserabläufen und Sinkkästen ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

(7) In Neubaugebieten obliegt die Erschließungslast grundsätzlich den Mitgliedern. Ausnahmen werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Erschließungsverträge mit Dritten bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 4 Anlagen und Vermögen

(1) Die Mitgliedsgemeinden treten dem neu gegründeten Zweckverband ihre Auseinandersetzungsansprüche gegen den bisherigen Abwasserzweckverband zur Reinhaltung der Parthe hinsichtlich der von diesem zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH i. L. und der Vereinigung der kommunalen Anteilseigner an der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig GmbH e.V. übernommenen Teilbetriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die auf dem Gebiet der ehemaligen Landkreise Wurzen, Grimma und Leipziger Land liegen, ab.

(2) Bis zur rechtskräftigen Übertragung der Anlagen der ehemaligen WAB GmbH i. L. und der Zweckverbände für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im Gebiet des

Zweckverbandes regeln Überlassungsverträge alle zum Betreiben notwendigen Rechtsverhältnisse.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Zweckverband zu übertragen.

(4) Soweit einzelne Verbandsmitglieder über Anlagen der Abwasserentsorgung verfügen, die ohne Eigenleistung des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, sind diese unentgeltlich auf den Zweckverband mit allen Nutzungsrechten zu übertragen.

Soweit Anlagen der Abwasserentsorgung von Verbandsmitgliedern ganz oder teilweise auf eigene Kosten errichtet wurden, leistet der Zweckverband Kostenersatz in Höhe der nachgewiesenen Baukosten, wobei Zuwendungen Dritter und Abschreibungen in Abzug zu bringen sind.

(5) Alle bestehenden Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sie können mit dem Zweckverband Gestattungsverträge zur Verlegung von Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen abschließen.

(6) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten mit ihrem Beitritt alle Restitutions- und Vermögenszuordnungssprüche an diesen ab, die ihnen an seinem Vermögen nach Abs. 1 bis 4 zustehen.

(7) Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Verbandsmitglieder dem Zweckverband beitreten, ist vor dem Beitrittsbeschluss Einvernehmen zwischen Beitrittswilligen und dem Zweckverband über die Art und Weise der zu übernehmenden betriebsnotwendigen Anlagen herbeizuführen. Das Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.

(8) Der Zweckverband kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung von Anlagen abschließen.

(9) Der Zweckverband stellt für das gesamte Entstorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf (§ 51 SächsWG). Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Soweit sich aus dieser Satzung und dem Sächs-KomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus:
den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und einem weiteren Verbandsrat je Verbandsmitglied.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und die Bürgermeister der Verbandsmitglieder werden im Verhindungsfall durch ihren ständigen Vertreter gemäß § 55 bzw. § 54 Abs. 1 SächsGemO vertreten. Für jeden weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds ist ein Verhinderungsstellvertreter zu bestellen.

(3) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern bestellt. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung gewählt.

(6) Vertreter der Landesregierung, der Rechtsaufsichtsbehörden und weiteres Fachpersonal können beratend an den Verbandsversammlungen teilnehmen.

(7) Der Geschäftsführer des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

Jedem Verbandsmitglied steht je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme zu. Maßgeblich für die Einwohnerzahl des Verbandsmitglieds ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Sofern das Verbandsmitglied nur für einzelne Gemeindeteile im Zweckverband Mitglied ist, sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile nach den Angaben der Gemeinde maßgebend. Die Mitglieder teilen dem Zweckverband die Einwohnerzahl ihrer im Zweckverbandsgebiet belegenen Gemeindeteile bis 30. September des laufenden Jahres mit.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich

geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(3) Ein Verhandlungsgegenstand ist auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Verbandsversammlung und leitet die Sitzung. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister oder einen Verbandsrat abgeben.

(3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.

(2) Ist die Verbandsversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wird in der Regel offen abgestimmt; aus wichtigem Grund kann die Verbandsversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden.

(5) Das Protokoll ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften

sind innerhalb eines Monats den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet; darüber hinaus kann der Verband auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.

(6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

(7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung
 - a) der Verbandssatzung
 - b) anderer Satzungen
 - c) Beschlüssen und
 - d) der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den jährlichen Wirtschaftsplan,
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte,
6. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresabschlüsse,
7. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Be triebsordnung;
11. die Beschlussfassung über die
 - a) Auflösung des Zweckverbandes und
 - b) die Bestellung von Abwicklern,
12. die Form der Wirtschaftsführung des Verbandes,
13. die Entscheidung über die Einstellung, Höherbewer tung, Rückstufung und Entlassung von Bediensteten mit einer Einstufung ab Entgeltstufe 10,
14. die Entscheidung über
 - a) den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) den Austritt von Mitgliedern,

15. die Entscheidung über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
16. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Verbandes.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle anderen, gesetzlich der Verbandsversammlung zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. die Reihenfolge und den Umfang der Planungs- und Ausbaustufen;
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.250.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen;
4. Bestätigung von Nachträgen für Bauvorhaben, die sie ursprünglich vergeben hat und nicht gemäß § 19 Abs. 6 dieser Satzung in ihrem Auftrag vom Verbandsvorsitzenden bestätigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Nachträge, deren Einzelsumme über 20.000 € beträgt und/oder in der Summe mit anderen Nachträgen zur Überschreitung der Vergabesumme um mehr als 20 % führen und/oder zur Überschreitung des Planansatzes führen;
5. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

(4) Beschlüsse nach Abs. 2 Ziffern 2a), 11a), 14, 15, 16 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(5) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsitzenden einzelne, außer die in Abs. 2 genannten Aufgaben zur Beratung oder dauernden Erledigung übertragen

(6) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden dauerhaft zum Abschluss von gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO i.V.m. A. I. 3. a) der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) zulässigen derivativen Zins sicherungsgeschäften ermächtigen.

(7) Die Verbandsversammlung ist außerdem ausschließlich zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall und mehr als 50.000 EUR im Jahr. Die Verbandsversammlung ist auch zuständig für die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.

§ 12 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigungszahlungen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leipzig und den Bürgermeistern der übrigen Mitgliedsgemeinden. § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Stimmenverteilung im Verwaltungsrat

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

§ 15 Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Für die Einberufung des Verwaltungsrates gilt § 8 Abs. 1 dieser Satzung analog.

(2) Der Verwaltungsrat führt zwischen den Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Grundlage der Verbandsbeschlüsse die Verbandsgeschäfte.

§ 16 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder ein berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(2) Der Verbandsvorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Verwaltungsrates und leitet sie. Er übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzungsleitung an einen Bürgermeister abgeben.

(3) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Der Verwaltungsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Sitzungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 17 Beschlüsse des Verwaltungsrates

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind die Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Stimmenverteilung gilt § 14 dieser Satzung.

§ 18 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 EUR bis zu einer Höhe von 1.250.000 EUR mit sich bringen, wenn diese Ver-

pflichtungen durch entsprechende Vorgaben im Wirtschaftsplan gedeckt sind.

(3) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die Stundung/Ratenzahlung von Forderungen, soweit ihm diese Aufgabe generell oder im Einzelfall von der Verbandsversammlung übertragen wird. § 19 Absatz 6 Ziffer 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 19

Rechtsstellung, Befugnisse und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorgesetzter der Verbandsbediensteten.

(3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Er erledigt Rechtsgeschäfte jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(6) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm sind ferner die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Ausführung des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel im Erfolgsplan ohne betragliche Einschränkung und im Vermögensplan bis zu Einzelbeträgen von 125.000 EUR;
2. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des zulässigen Höchstbetrages mit Unterschrift des Stellvertreters;
3. Umschuldungen im Rahmen der in Kraft getretenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans im Sinne des § 72 Absatz 2 S. 1 der SächsGemO;
- 4 a. Stundung von Forderungen bis maximal 20.000 EUR im Einzelfall;
- 4 b. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, in Summe höchstens jedoch bis zu 50.000 EUR im Jahr;
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
6. Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall, in der Summe jedoch höchstens 50.000,00 EUR im Jahr;
7. Bewilligung von Nachträgen bis zur Höhe des Planansatzes im Betrag bis maximal 20.000 € im Einzelfall, wobei die Summe aller Nachträge jedoch höchstens 20 %, bezogen auf die Vergabesumme des Bauvorhabens, betragen darf.
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Angestellten und Dienstkräften bis zur Entgeltstufe 9.

Über die durchgeführten Umschuldungen gemäß Satz 2 Ziffer 3 und über die Bewilligung von Nachträgen gemäß Satz 2 Ziffer 7 informiert der Verbandsvorsitzende spätestens zur nächsten Verbandsversammlung. Soweit die o.g.

Wertgrenzen nach Satz 2 Ziffern 4 bis 7 überschritten sind, ist die Verbandsversammlung zuständig.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.

(8) Dem Verbandsvorsitzenden ist es in dringenden Fällen gestattet, Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine rechtzeitige Einberufung einer Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates nicht mehr möglich ist. Die Verbandsmitglieder sind unverzüglich von solchen Eilentscheidungen in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 21

Betriebsführung

(1) Auf den AZV Parthe finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt,
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt und
3. neben dem Betriebsausschuss weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden können.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaften durchgeführt, die vom Zweckverband bestellt werden. Die Prüfungsberichte sind innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen; die Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die Verbandsräte haben Anspruch auf vollständigen (und damit auch einheitlichen) Zugang zu den ungefilterten prüfungsseitigen Informationen in den Prüfungsberichten.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Wirtschaftsplan ist durch die Verbandsversammlung jährlich als Teil der Haushaltssatzung zu beschließen und mit seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans erfolgt entsprechend der Regelung dieser Satzung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht

die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührensatzung des Zweckverbandes geregelt.

(4) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 23 dieser Satzung. Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes jährlich neu festzusetzen.

(5) Der Zweckverband erhebt für die Kosten der Straßenentwässerung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur vollständigen Deckung dieses Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern auch Kostenbeteiligungen gemäß §§ 23 a und § 23 b dieser Satzung. Das Recht der Verbandsmitglieder, für die Straßenentwässerung Erschließungs- und Ausbaubeiträge zu erheben, bleibt unberührt. Der Zweckverband macht bei den nicht dem Zweckverband angehörenden Trägern der Straßenbaulast von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Kosten für die Straßenentwässerung geltend.

§ 23

Umlagenmaßstab und Zahlungsweise

(1) Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl des durch den Zweckverband entsorgten Gebietes eines Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandsgebietes. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 7 Satz 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

(2) Die Umlagen nach § 22 Abs. 4 i. V. m. § 23 Abs. 1 dieser Satzung werden jährlich durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Rechnungsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Wirtschaftsplans geändert werden. Nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung. Eine Verrechnung hat im Folgejahr zu erfolgen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben dem AZV Parthe nach Aufforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahres fällig.

(4) Sind die Verbandsumlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

(5) Nach Festsetzung der Verbandsumlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

(6) Für fällige und nicht rechtzeitig entrichtete Verbandsumlagen werden Verzugszinsen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG erhoben.

§ 23 a Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Investitionsanteile)

(1) Zur Deckung, der auf die Abwasserbeseitigung der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteile (§ 11 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung), beteiligt sich das Verbandsmitglied in dessen Belegenheit die Investition getätigt wird, an den Kosten der Herstellung und Erneuerung (Straßenentwässerungskostenanteile), soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils belegenen Verbandsmitglied erfolgt und sobald die Baumaßnahme begonnen wird.

Bei mehreren beteiligten bzw. betroffenen Verbandsmitgliedern gilt die letztgenannte Regelung entsprechend.

(2) Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der zu erstattende Betrag – sofern keine Sonderregelung für spezielle Erschließungsgebiete besteht – wird pauschal, analog der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinie ODR – Beteiligung des Bundes an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Für Sonderbauwerke wird die Beteiligung in Höhe der Vom-Hundert-Sätze der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Regelung des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), und c) dieser Satzung berechnet. In begründeten Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Mitglied getroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsorgans, welches für die Vergabe des entsprechenden Bauvorhabens zuständig ist.

(4) Die Kostenbeteiligung wird zum Zeitpunkt der Vergabe der jeweiligen Investition, spätestens jedoch nach deren Schlussabrechnung dem beteiligungspflichtigen Verbandsmitglied in Rechnung gestellt und mit einer Frist von 4 Wochen fällig.

§ 23 b Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten)

(1) Neben der Kostenbeteiligung nach § 23 a dieser Satzung ersetzen die Verbandsmitglieder jährlich dem Zweckverband den nach dessen Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs-, Betriebs- und Reparaturkosten der Straßenentwässerung insgesamt durch eine Kostenbeteiligung für jeden Quadratmeter der angeschlossenen Flächen der Straßenentwässerung. Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze auf den vollen Betriebsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Abwasserleitungsanlagen im Mischsystem, insbesondere innerörtliche Kanäle, Pumpwerke und Druckleitungen,
- 45 vom Hundert für Mischwasserbecken, Mischwasserüberlaufbecken, Mischwasserrückhaltebecken und Mischwasserüberlaufklärbecken,
- 50 vom Hundert für Regenwasserkäne, Regenrückhaltebecken und Regenkärbecken im Trennsystem.

(2) Zum Zweck der Kostenverteilung werden die Flächen der Straßenentwässerung jährlich mit Stichtag zum 31. Dezember des Vorjahres vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern festgestellt. Die Straßenflächen sind mit den nachfolgend aufgeführten Abflussbeiwerten multiplikativ zu gewichten:

- a) 0,9 Beton, Asphalt und ähnlich dicht versiegelte Flächen;
- b) 0,6 Pflasterflächen aller Art, Platten aus Beton, Natur oder Kunststein,
- c) 0,2 überwiegend unbefestigte Flächen, insbesondere Schotterdecken, Rasengittersteine, Sand- und Kieswege.

Erfasst werden alle in der Belegenheit der Mitgliedsgemeinden befindlichen und an die Straßenentwässerung angeschlossenen Straßenflächen (Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind). Maßstab für den Kostenersatz sind die vom Zweckverband nach § 23 b Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Unterhaltungs- und Betriebskosten dividiert durch die an die Entwässerungsanlagen angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenflächen des gesamten Verbandsgebietes in Quadratmetern multipliziert mit der angeschlossenen modifizierten versiegelten Straßenfläche in der Belegenheit des einzelnen Verbandsmitgliedes in Quadratmetern.

Der auf die Straßenentwässerung entfallende Betriebskostenanteil mindert sich um den auf solche Flächen entfallenden Betriebskostenanteil, für welche bereits durch das Verbandsmitglied oder einen anderen Straßenbaulsträger Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden.

Hat ein Verbandsmitglied zu seinen Lasten Straßenentwässerungsanlagen errichtet und diese kostenfrei an den Verband übertragen, gilt § 23 b Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung analog.

Die von den Baulsträgern gemäß § 22 Abs. 5 dieser Satzung an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt, indem die von Dritten als Träger der Straßenbaulast für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erbrachten Ausgleichszahlungen für die Straßenentwässerungskostenanteile dem Verbandsmitglied zugerechnet werden, in dessen Belegenheit die Straßenentwässerungskostenanteile anfallen. Die anteiligen Straßenflächen übergeordneter Straßen, für welche durch einen anderen Straßenbaulsträger keine Beteiligungen nach § 23 a Abs. 2 dieser Satzung geleistet wurden, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen Belegenheit sich die Flächen befinden. Anlagen, die dem Verband kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

(3) Auf die Kostenbeteiligung zur Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile (Unterhaltungs- und Betriebskosten) werden angemessene Vorauszahlungen getadt gemacht. Diese Vorauszahlungen können jeweils zum 10. Kalendertag eines jeden begonnenen Kalendervierteljahrs in Höhe von 25 vom Hundert der insgesamt voraussichtlich anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten erhoben werden. § 23 Abs. 6 dieser Satzung gilt sinngemäß.

§ 24 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zugelassen. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband ist in der Regel zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Bedingungen, unter denen ein Antragsteller neu in den Verband aufgenommen werden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden (§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SächsKomZG). Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem Ausscheiden die Abwasserbeseitigung für die Überlassungspflichtigen einerseits in seinem eigenen Gebiet vorteilhafter und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gemeindegebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

(4) Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält ferner auf seine Verbindlichkeit für die nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung übergehenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gesondert für den Bereich Abwasserbeseitigung einen Anteil am Eigenkapital des Verbandes (vermindert um die Erträge aus unentgeltlichen Erwerben) angerechnet, der dem Einwohnermaßstab nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Satzung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entspricht.

(6) Besteht in dem Verband bei Ausscheiden eines Mitglieds ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen ausgeglichen würde. Das Nähere ist einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

(7) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Austritt entstandenen anteiligen Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Kosten für die technische Trennung von Verbandsanlagen trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

(8) Der Zweckverband hat das Recht, beim Ausscheiden von Mitgliedern Anlagen, die auf dem Gebiet der ausscheidenden Gemeinden liegen, zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der verbleibenden Verbandsmitglieder weiter zu benutzen, instandzuhalten und zu erneuern. Durch die ausscheidenden Mitglieder sind diese Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu dulden. Eine Mitbenutzung durch ausscheidende Mitglieder kann vertraglich geregelt werden. Es bedarf dazu eines besonderen Vertragsabschlusses.

(9) Fällt ein Verbandsmitglied weg, so tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers beschließen.

§ 25 Dienstleistungen für Dritte

(1) Unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes kann der Zweckverband, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und der vorhandenen Kapazitäten, mit Gebietskörperschaften, die nicht Mitglied des Zweckverbandes sind, Dienstleistungsverträge über die Abwasserableitung und -behandlung abschließen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 54 ff. WHG und §§ 48ff. SächsWG geht durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages nicht auf den Zweckverband über, sondern verbleibt bei der jeweiligen Körperschaft.

(3) Die Dienstleistungsverträge bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. In den Dienstleistungsverträgen ist mindestens zu regeln:

1. die Entsorgungsgarantie durch den Zweckverband,
2. die höchstzulässige Einleitmenge für Dritte,
3. die technischen Bedingungen an den Übergabestellen des Abwassers und
4. die Maßstäbe für den Kostenersatz durch Dritte an den Zweckverband.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen, werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Summe der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Verbandsvermögens erfolgt nach einer Quote, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung über die Umlage gebildet wird (§ 22 Abs. 4, § 23 dieser Satzung).

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte Personal ist nach den Grundsätzen des § 26 Abs. 2 dieser Satzung von den Mitgliedern zu übernehmen.

Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Mitglieder, welche kein Personal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben.

§ 27 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen (einschließlich Haushaltssatzung) und der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes erfolgt durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich in der „Leipziger Volkszeitung“. Zeitgleich erscheinen alle Veröffentlichungen auf der Homepage des Zweckverbandes.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 29 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, wöchentlich aber mindestens 20 Stunden während der Dienstzeiten für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

Diese Regelungen gelten für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 30 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 28 und § 29 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß §§ 28 und 29 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 31 Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt oder die „Leipziger Volkszeitung“ mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 29 dieser Satzung vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung gemäß § 30 dieser Satzung vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

chend. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

**§ 32
Ortsübliche Bekanntmachung und
ortsübliche Bekanntgabe**

Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der „Leipziger Volkszeitung“ sowie auf der Homepage des Zweckverbandes. § 31 dieser Satzung gilt entspre-

**§ 33
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021, in Kraft.

Borsdorf, den 17. März 2020

Martin
Verbandsvorsitzender

Anlage 1
zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe

Verbandsgebiet

Verbandsmitglied	Landkreis	Gemarkungen im Verbandsgebiet des AZV Parthe
Gemeinde Borsdorf	Landkreis Leipzig	Borsdorf, Cunnersdorf, Panitzsch, Zweenfurth
Stadt Brandis	Landkreis Leipzig	Beucha, Brandis, Cämmerei, Kleinsteineberg, Polenz, Wolfshain
Gemeinde Großpösna	Landkreis Leipzig	Großpösna, Seifertshain, Oberholz
Stadt Naunhof	Landkreis Leipzig	Albrechtshain, Ammelshain, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Naunhof
Gemeinde Parthenstein	Landkreis Leipzig	Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen, Staudnitz
Verbandsmitglied		Ortsteile im Verbandsgebiet des AZV Parthe
Stadt Leipzig		Althen-Kleinpösna, Baalsdorf, Holzhausen

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Striegistal
und der Stadt Nossen vom 26. September 2019**

Gz.: 20-2218/5/8

Vom 7. April 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheiden vom 30. März 2020 auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Striegistal und der Stadt Nossen vom 26. September 2019 rechtsaufsichtlich genehmigt. Damit wird das Flurstück 672 der Stadt Nossen

(Gemarkung Augustusberg) in die Gemeinde Striegistal (Gemarkung Marbach) umgegliedert.

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 7. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Änderung der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter (Förderprogramm Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter)

Vom 1. April 2020

Der Medienrat der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) hat die Änderung der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Förderung der Verbreitungskosten lokaler Fernsehveranstalter vom 26. Januar 2015 (SächsABl. S. 281) beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a
Betreuung in besonderen Krisensituationen

(1) Sofern eine außergewöhnliche, nicht nur kurzfristige Krisensituationen im Freistaat Sachsen besteht, kann die SLM auf Antrag Veranstalter mit der öffentlichen Aufgabe betrauen, den Sendebetrieb mit einem aktuellen informierenden Bewegtbildangebot insbesondere über die aktuelle Krisensituation aufrechtzuerhalten, um die Information der Bevölkerung zu unterstützen. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Verlautbarungen der Bundesregierung und der Sächsischen Staatsregierung (§ 21 SächsPRG) und für Drittseitenzeiten (§ 22 SächsPRG) Sendezeiten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Medienrat der SLM stellt das Vorliegen einer besonderen Krisensituation, deren Beginn und zeitliche Dauer verbindlich fest, wobei der Beginn der Krisensituation auch rückwirkend festgestellt werden kann.

Dabei können die besonderen Belange der lokalen und regionalen Fernsehveranstalter im Freistaat Sachsen Berücksichtigung finden.

(3) Die Betreuung im Sinne von Absatz 1 wird für die Dauer der Krisensituation befristet ausgesprochen, jedoch nicht über die Geltungsdauer der medienrechtlichen Lizenz hinaus.

(4) Auf die Betreuung in Krisensituationen finden § 5 Absätze 3 und 4, Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 1, Absatz 3 Satz 3 sowie § 9 Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Auf bereits vor der besonderen Krisensituation betraute Veranstalter finden für die nach Absatz 2 festgestellte Dauer der Krisensituation die Vorgaben von Absatz 1 Anwendung. Die programmlichen Vorgaben gemäß § 5 Absätze 3 und 4 sind während dieser Zeit suspendiert.

(6) Für die nach Absatz 2 festgestellte Dauer der Krisensituation kann der Medienrat den Eigenanteil gemäß § 6 Absatz 10 lit. b) bis auf 0 vom Hundert der förderfähigen Verbreitungskosten reduzieren."

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.03.2020 in Kraft.

Leipzig, den 1. April 2020

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.